

An die
Oberösterreichische Landesregierung
Z. Hd. LR Rudolf Anschober
Landhausplatz 1
4021 Linz

Wien, am 12. 6. 2013

Betrifft: Auskunftersuchen gem. § 5 Abs 1 Umweltinformationsgesetz

Sehr geehrter Herr Landesrat Anschober!

Ich darf eingangs anzeigen, dass mir Bettina und Herbert Wagneder, Baumgarten 8, 4753 Taiskirchen, MMag. Bernhard Wiesinger, Hofmark 33, 4755 Zell an der Pram, und Mag. Hans Zahlberger, Grafendorf 24, 4794 Kopfing, Vollmacht erteilt haben, auf welche ich mich berufe.

Die Energie AG plant, einen Genehmigungsantrag auf eine 110 kV Freileitung von Ried nach Raab zu stellen (siehe <http://www.hochspannungsblog.at/>). Eine derartige Freileitung stellt ohne Zweifel eine erhebliche Umweltbelastung dar. Beispielsweise erfordert die Errichtung einer 110 kV Freileitung bei Trassenführung durch Wald die Schlägerung eines 40 Meter breiten Streifens mit Folgewirkungen für Flora (Windbruch) und Fauna (Wegfall von Wildrückzugsgebieten). Viel gravierender sind jedoch elektromagnetische Felder, die beim Betrieb einer solchen Leitung entstehen. Es existieren zahlreiche Studien, die eine gesundheitlichen Beeinträchtigungen von Menschen und Tieren durch Hochspannungs-Freileitungen nahe legen. Unter anderem zum Zwecke der Vermeidung dieser Umweltbelastungen strebt die ganz überwiegende Mehrzahl der betroffenen Grundeigentümer die Verlegung der geplanten Leitung im Erdreich als Erdkabel an. In Zusammenhang mit der Realisierbarkeit einer Erdkabel-Lösung findet - momentan im Vorprüfungsverfahren gemäß § 4 Bundesgesetz vom 6. 2. 1968

über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken idF BGBl. I Nr. 112/2003 iVm § 4 oö. StarkstromwegeG - eine intensive Diskussion darüber statt, ob der von der Energie AG ins Treffen geführte Zweck der Leitung, die Beseitigung des Stromengpasses im Raum Raab, nicht auch durch ein 30 kV Erdkabel erfüllt werden könnte.

Das Hauptargument der Energie AG, warum es unbedingt eine 110 kV Freileitung brauche, um den Raum Raab zukunftssicher zu versorgen, ist eine langfristig prognostizierte Wachstumsrate des Stromverbrauches von 3%. Da jedoch dieses lokal prognostizierte Wachstum des Stromverbrauches in keiner Relation zu der von namhaften Institutionen (eControl, EU-Kommission, WIFO) vorhergesagten Wachstumsrate des Stromverbrauches für Österreich in der Höhe von 0,5 bis 1,5% steht, liegt der Schluss nahe, dass dieses Argument der Energie-AG nur vorgeschoben ist. Vielmehr geben die ursprünglichen Planungen hinsichtlich der Errichtung einer 110 kV Freileitung von Ried bis nach Ranna und jüngste mediale Aussagen eines Sprechers der Energie AG (OÖN, 5. März 2013) Grund zu der Annahme, dass die Energie AG langfristig die Errichtung einer 110 kV Transit-Strecke von Ried nach Ranna beabsichtigt.

Ein Blick auf die Karte des höherrangigen oberösterreichischen Stromnetzes zeigt nun, dass zwischen Ried bzw. dem südlichen Netz der Energie AG und dem geplanten Einspeisungspunkt Ranna im Norden (als Zweitversorgung für das Mühlviertel) bereits leistungsfähige Leitungsverbindungen existieren. Diese Leitungsanlagen, die 220 kV Leitung nach Jochenstein und die 220 kV Anlage nach Aschach, stehen allerdings im Eigentum der Austrian Power Grid (APG; Verbund-Gruppe). Im Sinne eines ressourcenschonenden Einsatzes von Mitteln schreibt das oö. StarkstromwegeG in §7 vor, dass bei Genehmigung neuer Leitungen eine "Abstimmung" mit bereits vorhandenen Leitungsanlagen zu erfolgen hat. Im konkreten Fall bedeutet dies, dass die Energie AG für Stromtransit primär die Leitungen der APG nutzen müsste.

Für die Energie AG ist es jedoch aus subjektiver betriebswirtschaftlicher Sicht bei weitem profitabler, auf Kosten der Umwelt und der betroffenen Grundeigentümer ihr selbstbetriebenes höherrangiges Stromnetz auszubauen und nicht auf die bestehenden Leitungen in fremdem Eigentum zurückzugreifen, weil die Energie AG dem Vernehmen

nach sehr unvorteilhafte Verträge mit der APG über den gegenseitigen Transport von Strom abgeschlossen hat. Konkret zahlt die Energie AG für die Entnahme von Strom aus dem 380 kV Netz der APG an eben diese. Wenn die Energie AG an einem wenige Kilometer entfernten Punkt denselben Strom zum Zwecke des Transportes wieder in das 220 kV bzw. 110 kV Netz der APG einspeist, erhält sie jedoch keine Gegenleistung. Wenn die Energie AG hingegen am Ende des 220 kV- bzw. 110 kV- Fremd-Transportes erneut Strom aus dem Netz der APG entnimmt, zahlt sie erneut. Im Ergebnis besteht für die Energie AG also ein starker Anreiz, ihr eigenes 110 kV Transit-Netz auf Kosten der Umwelt und der Anrainer auszubauen, weil sie mit der APG als potentieller Ersatz-Transporteurin unvorteilhafte Verträge abgeschlossen hat.

Gemäß § 15 Bundesgesetz vom 6. 2. 1968 idF BGBl. I Nr. 112/2003 ist die Landesregierung zuständige Behörde für das Vorprüfungsverfahren. Darin ist gemäß § 7 leg. cit. das öffentliche Interesse zu prüfen. Zur Beurteilung dieser Frage hat sich die Behörde damit auseinanderzusetzen, ob das Ansuchen der Energie AG lediglich oder zumindest überwiegend darin begründet ist, eine eigene Hochspannungs-Transitverbindung zu initiieren, um die entgeltliche Nutzung fremder Leitungen vermeiden zu können. Somit handelt es sich bei diesen Informationen um Umweltinformationen gemäß § 2 Z. 5 iVm Z. 1 bis 3 Umweltinformationsgesetz. Daher stellen die von mir vertreten Parteien hiermit gem § 5 Abs 1 Umweltinformationsgesetz den Antrag auf Mitteilung des - im anhängigen elektrizitätsrechtlichen Vorprüfungsverfahren gegenständlichen - Inhalts der Verträge der Energie AG mit der Austrian Power Grid über den wechselseitigen Transport bzw. die wechselseitige Einspeisung von Strom.

mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Karl-Arthur Arlamovsky